▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Das neue digitale „Mein Justizpostfach“ für Bürger ist da

| Mit dem neuen digitalen Angebot „Mein Justizpostfach“ können Bürger an den ERV andocken. Der digitale und rechtssichere Datenfluss mit der Justiz soll deutlich bequemer funktionieren. Welche Anträge und Nachrichten Bürger schon jetzt mit einer sog. BundID online (https://id.bund.de/de) an Behörden übermitteln können, können sie unter https://verwaltung.bund.de/portal/DE sehen. Und Mandanten können das Postfach auch für die sichere Kommunikation mit ihren Anwälten oder Notaren nutzen. |

INFORMATION
https://id.bund.de/de

Registrierung ist etwas umständlich und erfordert Zeit

Wer sein Justizpostfach freischalten möchte, benötigt zunächst ein Nutzerkonto beim Bund (sog. BundID), das sich hier einrichten lässt: https://id.bund.de/de. Rund 3,5 Mio. Bundesbürger sollen ein solches Konto schon haben. In einem zweiten Schritt kann man sich dann sein Justizpostfach unter https://mein-justizpostfach.bund.de freischalten. Nutzer sollten Geduld mitbringen, wenn sie bei den Vorgängen zur Einrichtung bzw. Registrierung mit Online-Ausweis, Passwörtern, der AusweisApp 2 (siehe https://www.ausweisapp.bund.de/home/) und PIN jonglieren. Auch unsere Testregistrierung verlief recht holprig. Das Justizpostfach befindet sich aber noch im Pilotbetrieb und wird kontinuierlich überarbeitet.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Steuergestaltung

Weicht das geplante Wachstumschancengesetz die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auf?

| Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 30.8.23 betrifft auch Anwälte: Geplant sind die Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 auf 1.000 EUR, die Anpassung der AO und anderer Steuergesetze an das MoPeG sowie die Einführung einer verpflichtenden eRechnung zwischen Unternehmern. Kontrovers wird die Ausweitung der Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden auf innerstaatliche Steuergestaltungen diskutiert. |

Legale, innerstaatliche Steuergestaltungen werden meldepflichtig

Durch das Gesetz zur Einführung einer Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen muss bereits seit Anfang 2020 jeder dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen, wenn er eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (§ 138 AO). Diese Pflicht traf bereits viele als Intermediär tätige Anwälte. Nun soll die Meldepflicht routinemäßig auch für innerstaatliche Steuergestaltungen gelten. Dies könnte bei Anwälten im Rahmen legaler, aber meldepflichtiger Steuergestaltungen mit berufsrechtlichen Vorgaben, der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB und Grundrechten kollidieren und sogar dazu führen, ausforschend gegenüber dem Mandanten tätig zu werden. Zudem könnte der Eindruck entstehen, Anwälte wären regelmäßig an fragwürdigen Steuersparmodellen beteiligt. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird ebenfalls thematisiert. (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8624)

(mitgeteilt von RA Florian Jäckel, Berlin)